

Organisationsreglement (OgR)

der

Begräbnisgemeinde Belp

**Fassung 2015
Teilrevision 2021
Teilrevision 2022
Teilrevision 2024**

Die Versammlung der Begräbnisgemeinde Belp erlässt gestützt auf
das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998
das Polizeigesetz (PolG) vom 08.06.1997
das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 02.12.1984 und
die Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27.10.2010
das nachfolgende Organisationsreglement.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Name/Sitz	4
Zweck	4
Mitgliedschaft	4
Pflichten der Verbandsgemeinden	4
Information	4
Form der Mitteilungen	4
II. Organisation	5
Allgemeines	5
Organe	5
Verbandsgemeinden	5
Befugnisse.....	5
Verfahren.....	5
Begräbnisgemeindeversammlung	5
Stimmrecht	5
Zuständigkeiten	5
Nachkredite	6
Sorgfaltspflicht.....	6
Vorstand	6
Zusammensetzung	6
Beschlussfähigkeit.....	6
Zuständigkeiten	7
Unterschrifts-berechtigung	7
Rechnungsprüfungsorgan	7
Grundsatz/Datenschutz.....	7
Kommissionen	8
Nichtständige.....	8
Personal	8
Personalreglement	8
III. Finanzielles, Haftung	8
Allgemeines.....	8
Beiträge der Verbandsgemeinden	8
Haftung.....	8
IV. Austritt, Auflösung und Liquidation	8
Austritt	8
Auflösung	9
V. Aufgabenerfüllung	9
Grundsätze.....	9
Begräbniswesen.....	9
Bestattungen	9
VI. Schlussbestimmungen	9
Inkrafttreten	9
Anhang	12
Verfahren an der Begräbnisgemeindeversammlung und politische Rechte	12
Allgemeines	12
Einberufung	12
Traktanden	12
Rügepflicht	12
Eröffnung.....	12
Eintreten	12
Beratung.....	13
Ordnungsantrag	13
Abstimmungen	13
Allgemeines.....	13
Abstimmungsverfahren	13
Gruppensieger.....	13
Schlussabstimmung	14
Form	14
Stichentscheid	14
Wahlen	14
Wählbarkeit	14
Unvereinbarkeit/ Verwandtenausschluss	14

Amtsduer	14
Wahlverfahren	15
Ungültiger Wahlgang	15
Ungültige Zettel	15
Ungültige Namen	15
Ermittlung	15
Öffentlichkeit/Protokolle	16
Begräbnisgemeinde-versammlung	16
Vorstand	16
Protokollführung	16
Ausstand, Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit	16
Ausstand	16
Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit	16
Initiative	17
Initiative	17
Einreichung	17
Ungültigkeit	17
Behandlungsfrist	17
Petition	17
Petition	17

I. Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	Artikel 1
	¹ Unter dem Namen Begräbnisgemeinde Belp nachfolgend „Verband“ genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.
	² Sitz des Verbandes ist Belp
	³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
Zweck	Artikel 2
	¹ Der Verband erfüllt für die Mitgliedergemeinden die gesetzlichen Aufgaben gemäss kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.
	² Der Verband kann für seine Aufgabenerfüllung Liegenschaften erwerben und verwalten.
Mitgliedschaft	Artikel 3
	¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Belp, Kehrsatz und Toffen.
	² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.
	³ Treten weitere Gemeinden bei, passt der Verband dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.
Pflichten der Verbandsgemeinden	Artikel 4
	¹ Jede Verbandsgemeinde wählt die ihr zustehende Anzahl Mitglieder in den Vorstand.
	² Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
	³ Die Verbandsgemeinden unterstützen bei Bedarf den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben.
Information	Artikel 5 Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.
Form der Mitteilungen	Artikel 6
	¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.
	² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.
	³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

II. Organisation

Allgemeines

Organe	Artikel 7 Die Organe des Verbandes sind: <ol style="list-style-type: none">die Verbandsgemeindendie Begräbnisgemeindeversammlungder Vorstanddas Rechnungsprüfungsorgannicht ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
--------	---

Verbandsgemeinden

Befugnisse	Artikel 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen: <ol style="list-style-type: none">Zweckänderungenwesentliche Änderungen der Kostenverteilung ² Geschäfte gemäss Absatz 1, Buchstaben a. und b. sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.
------------	---

Verfahren	Artikel 9 ¹ Der Vorstand legt die Abstimmungsfragen fest und stellt Antrag. ² Er erteilt die Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit. Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.
-----------	--

Begräbnisgemeindeversammlung

Stimmrecht	Artikel 10 Stimmberechtigt sind alle, die seit drei Monaten in einer der Verbandsgemeinden wohnhaft und in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.
------------	---

Zuständigkeiten	Artikel 11 ¹ Die Begräbnisgemeindeversammlung wählt: <ol style="list-style-type: none">Den Präsidenten oder die Präsidentin der Versammlung und des Vorstandes in einer Person aus den Mitgliedern des VorstandesDie Mitglieder des RechnungsprüfungsorgansDie Mitglieder nicht ständiger Kommissionen ² Die Begräbnisgemeindeversammlung beschliesst: <ol style="list-style-type: none">die Aufnahme neuer Verbandsgemeindenden Erlass, die Änderung und Aufhebung von Reglementen. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1Auflösung des Verbands gemäss Art. 25 Abs. 1 Buchst. aNeue Ausgaben, die einmalig CHF 35'000.-- oder wiederkehrend CHF 5'000.-- übersteigendie Jahresrechnung und das Budget der Erfolgsrechnung ³ Für das Verfahren an der Begräbnisgemeindeversammlung gelten die Bestimmungen im Anhang.
-----------------	---

- Nachkredite**
- Artikel 12**
- ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.
- ⁴ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

- Sorgfaltspflicht**
- Artikel 13**
- ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Begräbnisgemeindeversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Vorstand

- Zusammensetzung**
- Artikel 14**
- ¹ Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
- Präsident oder Präsidentin
 - Vizepräsident oder Vizepräsidentin
 - Verantwortlicher oder Verantwortliche Finanzen
 - Verantwortlicher oder Verantwortliche Personelles
 - Ein weiteres Mitglied mit zugewiesenen Aufgaben
- ² Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin nach Art. 11 Abs.1 Buchst. a.
- ³ Jede Verbandsgemeinde wählt die ihr zustehende Anzahl Mitglieder in den Vorstand:
- Belp: 3 Mitglieder
 - Kehrsatz und Toffen: je 1 Mitglied.

- Beschlussfähigkeit**
- Artikel 15**
- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

- Zuständigkeiten**
- Artikel 16**
- ¹ Dem Vorstand obliegen nachstehende Aufgaben:
- Vorschlag für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin zuhanden der Begräbnisgemeindeversammlung
 - die Organisation des Vorstandes
 - die Vorbereitung und Einberufung der Begräbnisgemeindeversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Begräbnisgemeindeversammlung oder der Verbandsgemeinden
 - Aufsicht über das Begräbniswesen
 - die Verwaltung von Immobilien
 - Beschluss über Ausgaben, die einmalig CHF 35'000.-- und wiederkehrend CHF 5'000.-- nicht übersteigen
 - die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements
- ² Gebundene Ausgaben beschliesst der Vorstand abschliessend.
- ³ Zur Erledigung dringender Geschäfte kann der Vorstand aus seiner Mitte einen Ausschuss einsetzen. Der Vorstand kann diesem Entscheidbefugnisse übertragen.
- ⁴ Der Vorstand kann Verwaltungsaufgaben, unabhängig von den damit verbundenen Ausgaben, an die Geschäftsstelle übertragen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in einem Pflichtenheft umschrieben.
- ⁵ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften oder des übergeordneten Rechts anderen Organen zugewiesen sind.

- Unterschriftsberechtigung**
- Artikel 17**
- ¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin.
- ² Sind beide verhindert, so unterschreiben zwei andere Mitglieder.
- ³ Im Zahlungsverkehr unterschreiben der Verantwortliche oder die Verantwortliche Finanzen und der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle kollektiv zu zweien.

Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz/Datenschutz**
- Artikel 18**
- ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Revisorinnen bzw. Revisoren. Das Rechnungsprüfungsorgan besteht aus zwei Mitgliedern.
- ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Begräbnisgemeindeversammlung.

Kommissionen

Nichtständige Kommissionen	Artikel 19 Die Versammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
----------------------------	--

Personal

Personalreglement	Artikel 20 Der Verband regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.
-------------------	--

III. Finanzielles, Haftung

Allgemeines	Artikel 21 Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.
Beiträge der Verbandsgemeinden	Artikel 22 Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwand nach Einwohnerzahl (Kopfbeiträge). Es gelten jeweils die Einwohnerzahlen per 30. Juni des laufenden Jahres.
Haftung	Artikel 23 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen. ² Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 22) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden. ³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 25 Abs. 3.

IV. Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt	Artikel 24 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr. ² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
----------	---

- Artikel 25**
- Auflösung
- ¹ Der Verband wird aufgelöst
 - a. durch Beschluss der Begräbnisgemeindeversammlung oder
 - b. dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.
 - ² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.
 - ³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den zwei vorangehenden Jahren zugewiesen.
 - ⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

V. Aufgabenerfüllung

- Artikel 26**
- Grundsätze
- Die Aufgabenerfüllung geschieht gestützt auf die Verordnung über das Bestattungswesens (BestV), die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung, sowie das Friedhof- und Bestattungsreglement.
- Artikel 27**
- Begräbniswesen
- ¹ Allen Personen, die bei ihrem Tod zivilrechtlichen Wohnsitz im Verbandsgebiet haben oder ohne bekannten zivilrechtlichen Wohnsitz im Gebiet des Verbands tot aufgefunden werden, steht ein Grabplatz auf dem Friedhof Belp im Reihengrab, ein Urnengrab oder unbeschriftetes Gemeinschaftsgrab kostenlos zur Verfügung. Vorreservationen sind nicht möglich.
 - ² Auswärtige können auf Wunsch gegen eine Gebühr gemäss Bestattungsreglement auf dem Friedhof Belp bestattet werden, wenn kein Platzmangel besteht.
- Artikel 28**
- Bestattungen
- ¹ Für Bestattungen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Verordnung über das Bestattungswesens (BestV) vom 27.10.2010.
 - ² Die näheren Bestimmungen sind im Reglement mit Gebührentarif über das Friedhof- und Bestattungswesens geregelt.

VI. Schlussbestimmungen

- Artikel 29**
- Inkrafttreten
- ¹ Dieses Reglement mit Anhang tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Oktober 2015 in Kraft.
 - ² Es hebt das Organisationsreglement vom 1. Januar 2012 auf.
 - ³ Der Vorstand wird erstmals für die vierjährige Legislatur ab 1. Januar 2016 nach diesem Reglement eingesetzt.

Die Begräbnisgemeindeversammlung vom 3. Juni 2015 hat die Änderungen des Organisationsreglements angenommen. Die Änderungen treten auf den 1. Oktober 2015 in Kraft.

Der Präsident:

Der Ressortleiter Finanzen und Administration:

sig. Ulrich Baumgartner

sig. Hans Hulliger

Auflagezeugnis

Der Ressortleiter Finanzen und Administration hat die Änderungen des Reglements ab 1. Mai 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.

Er hat die Auflage in den amtlichen Anzeigern vom 30. April 2015 bekannt gegeben.

Belp, 9. Juni 2015

Der Ressortleiter Finanzen und Administration:

sig. Hans Hulliger

Teilrevision 2021

Teilrevision von Artikel

- 11, Zuständigkeiten
- 14, Zusammensetzung
- 17, Unterschriftsberechtigung
- 18, Grundsatz/Datenschutz
- 27, Begräbniswesen
- 28, Bestattungen
- 24, Anhang, Protokollführung

Die Begräbnisgemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 hat die Änderungen des Organisationsreglements angenommen. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Präsident:

Der Ressortleiter Finanzen und Administration:

sig. Ulrich Baumgartner

sig. Hans Hulliger

Auflagezeugnis

Der Ressortleiter Finanzen und Administration hat die Änderungen des Reglements ab 5. November 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.

Er hat die Auflage in den amtlichen Anzeigern vom 3. November und 4. November 2021 bekannt gegeben.

Belp, 6. Dezember 2021

Der Ressortleiter Finanzen und Administration:

sig. Hans Hulliger

Teilrevision 2022

Teilrevision von Artikel

- 6, Form der Mitteilungen
- 16, Zuständigkeiten
- 17, Unterschriftsberechtigung
- 1, Anhang, Einberufung

Die Begräbnisgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2022 hat die Änderungen des Organisationsreglements angenommen. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Präsident:

sig. Ulrich Baumgartner

Der Vizepräsident:

sig. Martin Schlapbach

Auflagezeugnis

Der Leiter der Geschäftsstelle hat die Änderungen des Reglements ab 5. November 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.
Er hat die Auflage in den amtlichen Anzeigern vom 2. November und 3. November 2022 bekannt gegeben.

Belp, 5. Dezember 2022

Der Leiter der Geschäftsstelle:

sig. Hans Hulliger

Teilrevision 2024

Teilrevision von Artikel

- 14 Absatz 1, Buchstaben d. und e.: Zusammensetzung (des Vorstands)

Die Begräbnisgemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024 hat die Änderungen des Organisationsreglements angenommen. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Präsident:



Hans Koller

Ein Mitglied des Vorstands:



Thomas Hirter

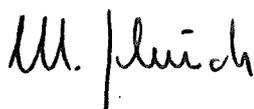
Auflagezeugnis

Der Leiter der Geschäftsstelle hat die Änderungen des Reglements ab 2. November 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.
Er hat die Auflage in den amtlichen Anzeigern vom 30. Oktober und 7. November 2024 bekannt gegeben.

Belp, 2. Dezember 2024

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 24. März 2025



Der Leiter der Geschäftsstelle:



Hans Hulliger

Anhang

Verfahren an der Begräbnisgemeindeversammlung und politische Rechte

Allgemeines

Einberufung	Artikel 1 Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden bekannt.
Traktanden	Artikel 2 ¹ Die Begräbnisgemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Vorstand für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Begräbnisgemeindeversammlung fällt, traktandiert. ³ Wird der Antrag von den Stimmberechtigten angenommen, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Artikel 3 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten oder die Präsidentin sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Artikel 4 Der Präsident oder die Präsidentin – eröffnet die Begräbnisgemeindeversammlung, – stellt das Stimmrecht fest, – veranlasst, dass nicht Stimmberechtigte separat sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmenzähler – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Artikel 5 Die Begräbnisgemeinde tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

- Artikel 6**
- Beratung
- ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident oder die Präsidentin erteilt ihnen das Wort.
 - ² Die Begräbnisgemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
 - ³ Der Präsident oder die Präsidentin klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

- Artikel 7**
- Ordnungsantrag
- ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
 - ² Der Präsident oder die Präsidentin lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
 - ³ Nimmt die Begräbnisgemeindeversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
 - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

- Artikel 8**
- Allgemeines
- Der Präsident oder die Präsidentin
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
 - erläutert das Abstimmungsverfahren.

- Artikel 9**
- Abstimmungsverfahren
- ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
 - ² Der Präsident oder die Präsidentin
 - unterbricht wenn nötig die Begräbnisgemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 10) ermitteln.

- Artikel 10**
- Gruppensieger
- ¹ Der Präsident oder die Präsidentin fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.
 - ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident oder die Präsidentin gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
 - ³ Ein Vorstandsmitglied schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident oder die Präsidentin stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung	Artikel 11 Der Präsident oder die Präsidentin stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"
Form	Artikel 12 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Artikel 13 Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Er oder sie gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit	Artikel 14 ¹ Wählbar in den Vorstand sind die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden. ² Wählbar als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sind alle in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten.
Unvereinbarkeit/ Verwandtenausschluss	Artikel 15 ¹ Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist. ² Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören. ³ Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbgebürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem Rechnungsprüfungsorgan angehören ⁴ Wer mit einem Mitglied des Vorstandes, einer Kommission oder des Personals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll und halbgebürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.
Amtsdauer	Artikel 16 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit. ³ Bei Demissionen während der Legislatur werden ausscheidende Vorstandsmitglieder durch Wahl von Gemeindevertretern durch die jeweilige Verbandsgemeinde umgehend ersetzt.

Wahlverfahren	<p>Artikel 17</p> <p>¹ Der Präsident oder die Präsidentin der Versammlung und des Vorstandes in einer Person wird durch die Begräbnisgemeindeversammlung aus den Mitgliedern des Vorstandes gewählt.</p> <p>² Die Wahlen werden nachfolgendem Verfahren durchgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none">Der Präsident oder die Präsidentin lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.Liegt nur ein Vorschlag vor, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt.Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Begräbnisgemeindeversammlung geheim.Die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen verteilen die Wahlzettel. Sie melden die Anzahl dem Protokollführer oder der Protokollführerin.Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none">– nur einen Namen auf den Wahlzettel schreiben;– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.Die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen sammeln die Zettel wieder ein.Die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen<ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,– scheiden ungültige Zettel von den gültigen– ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	<p>Artikel 18</p> <p>Der Präsident oder die Präsidentin lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Artikel 19</p> <p>Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von Nichtvorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Artikel 20</p> <p>¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen sowie der Protokollführer oder die Protokollführerin streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p>Artikel 21</p> <p>¹ Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht.</p> <p>² Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt, bis ein Vorgeschlagener oder eine Vorgeschlagene eine Stimmenmehrheit erreicht hat.</p>

Öffentlichkeit/Protokolle

Begräbnisgemeinde- versammlung	<p>Artikel 22</p> <p>¹ Die Begräbnisgemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Begräbnisgemeindeversammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Begräbnisgemeindeversammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
Vorstand	<p>Artikel 23</p> <p>¹ Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.</p> <p>² Die Beschlüsse des Vorstandes und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Protokollführung	<p>Artikel 24</p> <p>¹ Über die Verhandlungen der Begräbnisgemeindeversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.</p> <p>² Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle legt das vom Vorstand beschlossene Protokoll spätestens 30 Tage vor der nächsten Versammlung auf. Er oder sie publiziert die Auflage in den amtlichen Anzeigern der Gemeinden. Die Versammlung berät und genehmigt das Protokoll.</p> <p>³ Die Protokolle der Begräbnisgemeindeversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstandes sind nicht öffentlich.</p>

Ausstand, Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit

Ausstand	<p>Artikel 25</p> <p>¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p>² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>³ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Begräbnisgemeindeversammlung.</p>
Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit	<p>Artikel 26</p> <p>¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p>² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.</p>

Initiative

Initiative

Artikel 27

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Begräbnisgemeindeversammlung fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist
- innert der Frist nach Art. 28 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

Artikel 28

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Artikel 29

¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 27 Abs. 2 verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Artikel 30

Über die Initiative beschliessen

- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,
- die Begräbnisgemeindeversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.

Petition

Petition

Artikel 31

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.